



Informationen für den Zuwendungsempfänger zur Anwendung des Vergaberechts - Infoblatt Vergabe -

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Hinweise sind von allen privaten Zuwendungsempfängern, deren Zuwendung oberhalb von 100.000 € liegt und die aufgrund einer spezifischeren Regelung in den Förderrichtlinien keiner Ausnahme unterliegen, zu beachten. Die Hinweise können keine rechtliche Unterstützung im Einzelfall ersetzen. Zuwendungsempfängern, die wenig Erfahrung mit dem öffentlichen Beschaffungswesen haben, wird dringend empfohlen, sich Unterstützung durch Dritte zu sichern oder zumindest die unter nachfolgender Nummer 8 genannten Beratungsstellen zu konsultieren. Dies sollte spätestens vor Einleitung des ersten Vergabeverfahrens erfolgen. Die nachfolgenden Informationen sind nur geeignet, einen groben Überblick zu geben.

Verpflichtung des Fördermittelempfängers zur Anwendung des öffentlichen Vergaberechts – was steckt dahinter?

Das Vergaberecht umfasst alle Regeln und Vorschriften, die das Verfahren für die öffentliche Hand bei der Beschaffung von Gütern und Leistungen vorschreiben. Immer dann, wenn staatliche oder kommunale Behörden z.B. Papier beschaffen, ein neues Bürogebäude errichten oder ein Gutachten vergeben wollen, müssen die Regelungen des Vergaberechts beachtet werden. Ziel dieser Regelungen ist ein wirtschaftlicher Beschaffungsvorgang, der durch Wettbewerb sichergestellt werden soll. Der Wettbewerb soll transparent und fair ausgestaltet sein und sicherstellen, dass Wirtschaftsteilnehmer sowohl aus dem Inland als auch aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht diskriminiert werden. So sind beispielsweise Bewerber oder Bieter aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie Inländer zu behandeln.

Ist der Zuwendungsempfänger nicht öffentlicher Auftraggeber, gelten für ihn dennoch vergaberechtliche Regelungen, wenn er öffentliche Mittel über 100.000 € erhält und ein Ausnahmetatbestand der Förderrichtlinien nicht erfüllt ist. Deshalb wird im Zuwendungsbescheid die Verpflichtung des Fördermittelempfängers festgeschrieben, Teil 1 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass), Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) vom

31.01.2019, Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) vom 20.11.2009, berichtigt am 26.02.2010, sowie die §§ 10 Absatz 3 bis 5, 11 Absatz 1 sowie 15 Absatz 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG) anzuwenden und einzuhalten (vergleiche Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Hessische Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO)). Dabei findet jeweils Abschnitt 1 der VOB/A und VOL/A Anwendung (vergleiche Ziffer 1 des Vergabeerlasses), sofern die zuvor genannten Vorschriften des HVTG keine speziellere Regelung treffen oder der Vergabeerlass weitere Ausnahmen zulässt. Der Gemeinsame Runderlass über Vergabesperren zur Korruptionsbekämpfung ist in den jeweils gültigen Fassungen anzuwenden und einzuhalten.

Ist der Zuwendungsempfänger öffentlicher Auftraggeber i.S.v. § 98 bzw. § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)¹ und erreicht der geschätzte Auftragswert den maßgeblichen EU-Schwellenwert, ist der Vierte Teil des GWB, die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und Abschnitt 2 der gültigen VOB maßgeblich.

Für den Fall der Nichtbeachtung oder fehlerhaften Anwendung vergaberechtlicher Bestimmungen können die Fördermittel von der bewilligenden Stelle gekürzt, gestrichen bzw. gegebenenfalls teilweise oder sogar insgesamt zurückgefordert werden.

Bei Vergabeverfahren hat der Zuwendungsempfänger eine umfassende Dokumentationspflicht und zwar unabhängig vom Auftragswert (d.h. im Unter- wie im Oberschwellenbereich) und vom Auftragsgegenstand. Auf die Einhaltung der Dokumentationspflicht unter nachfolgender Nummer 7 wird besonders hingewiesen.

Das vorliegende Infoblatt gibt Hinweise zur Vertragsanbahnung bis zum Vertragsschluss, dem sogenannten Vergabeverfahren. Es beginnt mit der Vergabevorbereitung und setzt sich fort mit der Angebotsaufforderung, der Angebotsphase, der Angebotsöffnung, der Wertungsphase und endet mit dem Zuschlag (Vertragsschluss).

¹ Auszug aus § 99 GWB:

Öffentliche Auftraggeber sind

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,

2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern

a) sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,

b) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt oder

c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 bestimmt worden sind;

dasselbe gilt, wenn diese juristische Person einer anderen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt, über deren Leitung die Aufsicht ausübt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat,

3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,

4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe von Stellen, die unter die Nummern 1, 2 oder 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden.

Übersicht über die zu beachtenden Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage	Private, die nicht öffentliche Auftraggeber sind	Private, die öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 GWB sind
Unterhalb des EU- Schwellenwertes:		
Vorläufige Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO	x	x
VOB/A Abschnitt 1 und VOL/A Abschnitt 1 (sofern keine spezifischere, einschlägige Regelung im HVTG)	sofern Gesamtzuwendung > 100.000 €*	sofern Gesamtzuwendung > 100.000 €*
Hessisches Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG)	sofern Gesamtzuwendung > 100.000 €*: §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 (Nr. 3.9 Vergabeerlass)	sofern Gesamtzuwendung > 100.000 €*: §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 (Nr. 3.9 Vergabeerlass)
Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass)	sofern Gesamtzuwendung > 100.000 €*: Beachtung von Teil 1 nach Nr. 3.9	sofern Gesamtzuwendung > 100.000 €*: Beachtung von Teil 1 nach Nr. 3.9
Gemeinsamer Runderlass über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen	x	x
Oberhalb des EU-Schwellenwertes:		
Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen		x
Vergabeverordnung (VgV)		x
Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO)		
VOB/A Abschnitt 2		x
<u>Binnenmarktrelevante Aufträge:</u> Diese Aufträge fallen nicht unter das EU-Vergaberecht, müssen aber wegen ihres grenzüberschreitenden Interesses den primären EU-Vergabeverfahrensregelungen entsprechen (Transparenz, Gleichbehandlung, etc.).		
* ggf. spezifischere Regelung in der jeweils einschlägigen Förderrichtlinie		

Hinweise zum „HOAI-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

Entscheidung des EuGH:

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 4. Juli 2019 in der Rechtssache C-377/17 entschieden, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstonorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gegen Artikel 15 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe g und Absatz 3 der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt verstoßen.

Demgegenüber hat der EuGH die weiteren Regelungsinhalte der HOAI zu Leistungsphasen, Leistungen, Leistungsbildern, Nebenkosten etc. nicht angegriffen.

Bedeutung für EFRE-finanzierte Vorhaben (beispielhafte Aufzählung):

- Angebote außerhalb des HOAI-Preisrahmens sind zuschlagsfähig.
- Der Ausschluss von Angeboten mit der Begründung, dass diese außerhalb des HOAI-Preisrahmens liegen, ist unzulässig.
- Angebotspreise können verstärkt als Zuschlagskriterium einbezogen werden.
- Es können Pauschalhonorare vereinbart werden.
- Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte sind § 127 Absatz 2 GWB sowie § 76 Absatz 1 Satz 2 VgV und § 77 Absatz 3, 1. Alt. VgV hinsichtlich ihrer Bezugnahme auf den Preisrahmen der HOAI nicht mehr anzuwenden.
- Ungewöhnlich niedrige Angebote sind nach § 60 VgV bei EU-weiten Vergaben bzw. nach § 17 HVTG bei nationalen Vergaben zu hinterfragen und für den Fall der Unangemessenheit auszuschließen.

TIPP: Viele Vorlagen und Muster zur Fertigung von Vergabeunterlagen berücksichtigen das EuGH-Urteil zur HOAI noch nicht und müssen daher individuell angepasst werden.

Hinweise und Erläuterungen für die Vergabepaxis finden Sie z.B. hier:

- [Schreiben des BMWi](#) vom 04.07.2019
- [Erlass des BMI](#) vom 05.08.2019 zu Vertragsmuster VM2/1 (Objektplanung Gebäude und Innenräume)
- [gemeinsame Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer und der Bundesingenieurkammer](#) aus dem März 2020

Ergänzend kann eine vergaberechtlich fundierte Beratung bei der Erstellung von Vergabeunterlagen hilfreich sein. Die Beratungsausgaben sind grundsätzlich mit EFRE-Mitteln förderfähig.

Geplante Änderung der Vergütungsregelungen:

Die Bundesregierung plant ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen. Mit dem Gesetz soll die nationale Rechtsordnung an die Vorgaben des EuGH-Urteils zur HOAI angepasst werden. Infos zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens können unter www.bmwi.de unter dem Stichwort „HOAI“ abgerufen werden.

Die Beachtung der folgenden wichtigsten Punkte hilft, die häufigsten Fehler im Vergabeverfahren zu vermeiden. Diese Punkte sind nicht abschließend.

1. Vergabevorbereitung

a. Marktübersicht und Markterforschung

Sofern keine ausreichende Marktübersicht besteht, kann es vor Durchführung einer Vergabe sinnvoll sein, eine Markterkundung durchzuführen. Diese Recherchen

dürfen aber nicht so weit gehen, dass nur zum Zwecke der Markterkundung ein Vergabeverfahren durchgeführt wird. Hilfestellung kann hier insbesondere die Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. (siehe Nr. 8) geben.

b. Sicherstellung der Finanzierung des Vorhabens

Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren dürfen erwarten, dass der Auftraggeber vor einer Ausschreibung geprüft hat, dass die Finanzierung des in Aussicht genommenen Vorhabens auch unter Berücksichtigung der erkennbaren Eventualitäten gesichert ist.

c. Vergabeunterlagen

Die sorgfältige und rechtsfehlerfreie Erarbeitung der Vergabeunterlagen (Anschreiben, Bewerbungs-, Angebotsbedingungen und Leistungsbeschreibung) ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Vergabe. Die zu beschaffende Leistung ist möglichst eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Leistungsbeschreibung hat sehr detailliert zu erfolgen und darf keine ungewöhnlichen Anforderungen bzw. kein ungewöhnliches Wagnis für die Bieter beinhalten. Die herstellerbezogene Beschreibung und Nennung bestimmter Produkte oder Verfahren ist grundsätzlich unzulässig und nur bei ganz engen Ausnahmen möglich. Auch Bedarfs- und Alternativpositionen sind nur ausnahmsweise zulässig. Die vorgenannten Ausnahmen können auf eine unzureichende Planung hindeuten und sind immer zu begründen. Erst wenn alle Unterlagen fertig gestellt sind, darf ein Vergabeverfahren eingeleitet werden.

d. Vermeidung von Interessenkonflikten

Nach der Einschätzung der EU-Kommission fällt jede Situation unter den Begriff des Interessenkonflikts, in der am Vergabeverfahren beteiligte Mitarbeitende des öffentlichen Auftraggebers (oder andere Personen), die Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, mittel- oder unmittelbar ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, von dem man annehmen könnte, dass es ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigt.

Im Rahmen des Förderverfahrens ist im Formblatt „Prüfschema Vergabe“ von Seiten des Zuwendungsempfängers zu erklären, dass in den bezeichneten Vergabeverfahren keine Interessenkonflikte vorliegen.

Eine einfache Methode zur Verhinderung von Interessenkonflikten besteht nach der Einschätzung der EU-Kommission darin, von allen an der Auswahl, Bewertung oder Erteilung des Auftrags Beteiligten zu verlangen, eine Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts abzugeben, sobald der öffentliche Auftraggeber die Einleitung des Vergabeverfahrens beschlossen hat.¹ Dieser Empfehlung folgend stellen wir das von der EU-Kommission dafür entwickelte Formular zum Download bei den Informationen zum Förderprogramm unter www.wibank.de zur Verfügung. Die Einholung dieser Erklärungen kann auch als Grundlage für Ihre Bestätigung im Rahmen des von Ihnen einzureichenden Formblatts Vergabe dienen, dass kein Interessenskonflikt vorliegt. Ohne diese Bestätigung sind keine Mittelauszahlungen möglich, da durch Prüfungen aufgedeckte Interessenkonflikte Finanzkorrekturen nach sich ziehen können.

¹ Praktischer Leitfaden für die öffentliche Auftragsvergabe, Stand: Februar 2018, PDF ISBN 978-92-79-84081-4 doi:10.2776/641243 KN-02-17-003-DE-N, Seiten 20 und 21/ abrufbar unter: www.wibank.de.

2. Angebotsaufforderung

a. Bestimmung der Vergabeart

In Abhängigkeit von der Art, den Umständen und der erwarteten Höhe des Auftrages finden verschiedene Vergabeverfahren Anwendung, die mit der Pflicht zur Beachtung bestimmter Vergabevorschriften einhergeht. Die Schätzung des Auftragswertes ist zu dokumentieren.

Liegt der geschätzte Auftragswert bei öffentlichen Auftraggebern i.S.v. § 99 GWB oberhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes, finden die EU-weiten Vergabeverfahren Anwendung. Ist dies nicht der Fall, ist ein nationales Vergabeverfahren durchzuführen. Liegt die geschätzte Auftragshöhe nur unwesentlich unterhalb des EU-Schwellenwertes, ist dem Zuwendungsempfänger zu empfehlen, der öffentlicher Auftraggeber ist, ein EU-weites Vergabeverfahren durchzuführen.

(1) nationale Vergabeverfahren

1. Öffentliche Ausschreibung (Regelverfahren)
2. Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (IBV)
3. Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (IBV)
4. Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb (IBV)
5. Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb (IBV)

Bei einer Öffentlichen Ausschreibung wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von bindenden Angeboten nach Maßgabe einer Leistungsbeschreibung aufgefordert. Bei einer Beschränkten Ausschreibung werden hierzu zuvor ausgewählte geeignete Unternehmen aufgefordert. Bei der Freihändigen Vergabe wird mit mehreren oder wird ausnahmsweise nur mit einem geeigneten Unternehmen über den Gegenstand und die Bedingungen des Auftrags verhandelt.

Interessenbekundungsverfahren (IBV) sind vereinfachte Teilnahmewettbewerbe zur Auswahl von Bewerbern bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe. Unternehmen werden aufgefordert, sich nach Maßgabe der in der Bekanntmachung veröffentlichten Bedingungen um die Berücksichtigung bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmen im Vergabeverfahren formlos zu bewerben.

(2) EU-weite Vergabeverfahren

1. Offenes Verfahren und nicht offenes Verfahren
3. Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
4. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
5. Wettbewerblicher Dialog
6. Innovationspartnerschaft

Die EU-Verfahren entsprechen den nationalen Verfahren (Offenes Verfahren/Öffentliche Ausschreibung, Nichtoffenes Verfahren/Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsverfahren/Freihändige Vergabe).

Die Bekanntmachungen sowohl bei nationalen als auch EU-weiten Vergaben

haben in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank HAD (www.had.de) zu erfolgen, die EU-weiten Bekanntmachungen darüber hinaus auch in TED (Tenders Electronic Daily). Dies ist die Onlineversion des "Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union" für das europäische öffentliche Auftragswesen.

In den Jahren 2020 und 2021 sind Bauleistungen ab netto 5.350.000 € und Liefer- und Dienstleistungen ab netto 214.000 € (= EU- Schwellenwerte) europaweit bekanntzumachen; für Sektorenauftraggeber im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs liegt der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen bei 428.000 € und bei Bauleistungen bei 5.350.000 €.

b. Schätzung des Auftragswertes

Die Schätzung des Auftragswertes muss sorgfältig erfolgen. Der Zuwendungsempfänger darf sich nicht von der Absicht leiten lassen, ein EU-weites Vergabeverfahren zu vermeiden. Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung ohne Umsatzsteuer einschließlich etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen.

Es gilt das Prinzip der Vollständigkeit der Schätzung, so dass alle Optionen oder Vertragsverlängerungen sowie der Wert von Losen, für die ein gesonderter Auftrag vergeben wird, zu berücksichtigen sind. Hierfür ist erhebliche Erfahrung und Kenntnis des aktuellen Marktes erforderlich. Maßgeblicher Zeitpunkt der Schätzung ist der Tag der Einleitung des Vergabeverfahrens.

Für die Vergabe von Bauleistungen ist die DIN 276-1 anzuwenden. Danach errechnet sich der Auftragswert aus der Summe aller für die Erstellung der baulichen Anlage erforderlichen Leistungen ohne Umsatzsteuer und abzüglich der Baunebenkosten der Kostengruppe 700. Wie diese Zusammenrechnung erfolgen muss, ist nicht immer leicht zu entscheiden. Voraussetzung für eine Zusammenrechnung ist ein funktionaler oder technisch-funktionaler (Gesamt-) Zusammenhang der Einzelaufträge. Demnach ist der Wert von Einzelaufträgen nur dann nicht zu einem Gesamtauftragswert zusammenzurechnen, wenn sie eigenständige wirtschaftliche oder technische Funktionen erfüllen, also die betreffende Bauleistung selbständig nutzbar ist.

Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, den Auftrag der Anwendung der EU-Vorschriften zu umgehen (Verbot der künstlichen Aufteilung).

c. Bestimmung der Vergabevorschriften

Nach der **Art der Leistung** werden vereinfacht drei **Auftragskategorien** unterschieden - Bauleistungen, Lieferleistungen und Dienstleistungen. Für diese gibt es unterschiedliche Regelwerke, die Detailvorschriften zur Vergabe der verschiedenen Leistungen enthalten:

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teile A und B),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL Teile A und B),
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)

Der Teil A der VOB weist Abschnitte für nationale (Abschnitt 1) und europaweite (Abschnitt 2) Vergaben von **Bauleistungen** auf. Die VOL, deren Abschnitt 1 auf nationale Vergaben anzuwenden ist, regelt **Liefer- und Dienstleistungen**. Die VgV enthält Regelungen zu europaweiten Vergaben von **Liefer-, Dienst-, Architekten und Ingenieurleistungen**.

In diesen Regelwerken wird das gesamte Vergabeverfahren bis zur Zuschlagserteilung geregelt. Es werden auch die o. g. Vergabeverfahren im Einzelnen beschrieben und die möglichen Ausnahmen von den Regelverfahren.

Auch die Rechtsprechung konkretisiert die Auslegung dieser Regelwerke. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb wird auf die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verwiesen (vgl. Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 09.01.2015, einzusehen unter http://www.absthessen.de/pdf/Rundschreiben_BMWi_Verhandlungsverfahren_Dringlichkeit.pdf).

Im Zuwendungsbescheid werden Teil 1 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen und der Gemeinsame Runderlass über Vergabesperren zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung aufgeführt, die ebenfalls anzuwenden sind. Sie können alle bspw. auf der Internetseite der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. eingesehen werden (<http://www.absthessen.de/recht-hessen-erlasse.html>).

d. Einleitung des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren wird mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes eingeleitet. Dies kann durch eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen oder durch die Aufforderung gezielt ausgewählter Unternehmen. In einigen Fällen wird auch ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb oder ein IBV vorgeschaltet, um zuerst geeignete Bewerber auszuwählen, die anschließend ein Angebot abgeben dürfen (=Bieter). Alle Bekanntmachungen müssen in der HAD veröffentlicht werden, gegebenenfalls inklusive einer Weiterleitung an TED (siehe oben Buchstabe a.).

3. Angebotsphase

Für die Bearbeitung und Abgabe der Teilnahmeanträge und Angebote sind vom Auftraggeber (Zuwendungsempfänger) ausreichende Fristen vorzusehen. Der Bieter nutzt diese Zeit, um ein den Erfordernissen des Auftraggebers entsprechendes Angebot zu kalkulieren. Sollten in dieser Phase Anfragen von Bietern kommen, deren Antworten für alle Bieter relevant sein könnten, sind diese zeitgleich zu informieren. Die Angebotsphase endet mit dem Termin zur Öffnung der Angebote.

4. Angebotsöffnung

Bis zum Termin der Angebotsöffnung bleiben die Angebote ungeöffnet und müssen sicher verwahrt werden. Bei öffentlichen Bauausschreibungen gibt es einen Eröffnungstermin, an dem Bieter und ihre Bevollmächtigten teilnehmen dürfen; eine Niederschrift ist anzufertigen. Bei allen anderen Verfahren ist die Anwesenheit der Bieter ausgeschlossen. Es sollten mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers die Öffnung der Angebote gemeinsam vornehmen und dokumentieren.

5. Wertung der Angebote

Die Angebote sind auf Vollständigkeit sowie rechnerische und fachliche Richtigkeit zu prüfen. Soweit noch nicht geschehen, ist spätestens jetzt die Eignung der Bieter zu prüfen. Bieter müssen die für den Auftrag nötige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Soweit Angebote nicht den in den Vergabeunterlagen definierten Anforderungen entsprechen, sind sie auszuschließen. Es dürfen nur die Wertungskriterien herangezogen werden, die vorher in der Bekanntmachung und ggf. in den Vergabeunterlagen definiert wurden; gleiches gilt für deren Gewichtung.

Hinweis: Sollten Hinweise für Submissionsabsprachen der Bieter vorliegen, bietet die Broschüre „Wie erkennt man unzulässige Submissionsabsprachen?“ vom Bundeskartellamt Hilfestellung. Diese kann unter folgendem Link abgerufen werden: http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2015/19_08_2015_Submissionsbrosch%C3%BCre.html

6. Zuschlag

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände, die vorher von dem Auftraggeber definiert wurden (sog. Zuschlagskriterien, die vorab in der Vergabebekanntmachung und ggf. in den Vergabeunterlagen bekannt zu geben sind), wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Achtung: Bei EU-Vergaben müssen vor Zuschlagserteilung die unterlegenen Bieter informiert werden. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden.

Öffentliche Auftraggeber nach § 98 GWB sind verpflichtet, Daten über Auftragsvergaben mit einem Zuschlagsdatum ab dem 1. Oktober 2020 nach der Vergabestatistikverordnung an Destasis zu melden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetseite der HAD und des BMWi (www.had.de und <https://bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html>) veröffentlicht.

7. Dokumentation

Das Vergabeverfahren ist zeitnah, vollständig und nachvollziehbar in allen einzelnen Stufen und Entscheidungen zu dokumentieren. Dies gilt unabhängig von der besonderen Verwendungsnachweispflicht, die im Zuwendungsbescheid geregelt ist. Die zwingend geltenden Bestimmungen zur Dokumentation sind u.a. in § 15 Abs. 2 HVTG i. V. m. Nr. 3.9 des Vergabeerlasses, § 20 VOB/A Abschnitt 1, § 20 EU VOB/A-EU und § 8 VgV geregelt.

Die Vergabedokumentation muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellungen sowie die Begründung einzelner Entscheidungen enthalten. Es müssen darin alle Umstände Erwähnung finden, die einen unmittelbaren Einfluss auf einzelne Vergabeentscheidungen gehabt haben. Bei einer Überprüfung der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen werden die dokumentierten Sachverhalte anhand von Originalunterlagen überprüft.

8. Beratung

Für eine Beratung und weitergehende Informationen stehen Ihnen neben Rechtsanwaltskanzleien und Beratungsunternehmen o.ä. folgende Anlaufstellen zur Verfügung:

a. Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Karl-Glössing-Straße 9, 65183 Wiesbaden

Telefon +49 (0)611- 974588-0, Fax: 0611- 974588-20

www.absthessen.de

b. Die VOB-Stellen bei den Regierungspräsidien

Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle

Wilhelminenstraße 1- 3, 64283 Darmstadt

Postfach, 64278 Darmstadt

Telefon: +49 (0)6151 12-6348 (0), Fax: +49 (0)6151 12-5816

vobstelle@rpda.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen, VOB-Stelle

Landgraf-Philipp-Platz 3 - 7, 35390 Gießen

Postfach 10 08 51, 35338 Gießen

Telefon: +49 (0)641 303-2330 (0), Fax: +49 (0)641 303-2197

vobstelle@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel, VOB-Stelle

Steinweg 6, 34117 Kassel

Postfach, 35112 Kassel

Telefon: +49 (0)561 106-3222 (0), Fax: +49 (0)561 106-1643

vobstelle@rpks.hessen.de

Auch Ihr/e Ansprechpartner/in bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen steht Ihnen für Fragen zur Verfügung:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

MAIN PARK

Kaiserleistraße 29-35

63067 Offenbach

Telefonzentrale: +49 (0)69 9132-03